

Das Erdkohlen

Ein alter oststeirischer Arbeitsbrauch.

Von Dr. Hanns Koren.

Noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts kannten die Bauern in der Vorauer Gegend ein „seit undenklichen Zeiten“ überliefertes Mittel, einen Teil ihres Brachlandes besonders fruchtbar zu machen. Es galt schon damals nur noch als Eigentümlichkeit dieser Gegend, wo es inzwischen ebenfalls abgekommen ist. Robert Seeger, Anwalt in Vorau, hat uns im Jahre 1833 ausführlich seinen Zweck und Hergang geschildert.¹ Auf dem „Jahrbau“, der im Turnus der Egartenwirtschaft gerade brach lag, wurden während des ganzen Jahres alles Abfallholz, dürre Bäume und die nach dem Graßschnaitten für die Streu nicht verwertbaren Fichtenäste zusammengetragen. Im Juni oder Juli wurden mit diesem Holz über das Feld hin in regelmäßigen Abständen kleine Holzstöbe errichtet, nachdem der Boden zuvor gereinigt und die Rasendecke abgehoben worden war. Bei gutem Wind werden die Holzstöbe angezündet und gleichzeitig mit den Rasenziegeln überdeckt, so daß der Ausbruch einer Flamme immer wieder verhindert wird. Vier Stunden lang dauert dieses sogenannte Erdkohlen oder Rasenbrennen, dann gilt der Zweck als erreicht: Unkraut und Wurzeln sind vernichtet, Erde ist verkohlt und damit, wie durch die reichlich übriggebliebene Holzasche, ein vorzüglicher Dünger erworben worden. Mit der Egge wird der Acker ebengemacht und mit dem Pflug werden die Brandreste untergepflügt. Das darauf gesäte Korn verspricht für die mühsame Arbeit „ein von allem Unkraute reines Getreide, ... starkes, hohes Stroh... und einen um den sechsten Theil größeren Ertrag an schwerem Korn und Stroh, als an dem mit gewöhnlichem Nadelstrendünger gedüngten Felde“.

Dieser Arbeitsbrauch hat mit der sogenannten Brandwirtschaft große Ähnlichkeit, darf aber mit ihr nicht verwechselt werden. Das Branden geschieht im Walde, ist immer wieder ein Urbarmachen, das neben dem

neugewonnenen Grund ebenfalls die Asche als erwünschten kostbaren Dünger gewinnt. Es scheint schon für den ersten Blick, als sei das Erdkohlen nichts anderes als die auf einer höheren Stufe der Bodenkultur beibehaltene frühe Arbeitsweise. Allein mit dem Anschein dürfen wir uns nicht zufrieden geben, zumal uns das Erdbrennen in seiner örtlichen Beschränkung auf die Vorauer Gegend als Rätsel erscheint. Wir finden es zu seiner Zeit in der ganzen übrigen Steiermark nicht, auch in den angrenzenden Ländern ist es, soweit wir sehen, unbekannt. Nur in den südlichen Landgerichten des Illerkreises kennt man um 1815 das Rasenbrennen, das sich von der steirischen Weise durch die Verwendung sorgfältig geklobener Scheite in der Länge von 10 bis 12 Fuß unterscheidet. Auch hier gilt es „seit einer Zeit, deren Anfang sich kein Mann mehr erinnert“, als bodenständig.² Wo man eine ähnliche Form der Bodenbereitung von seiten der Agrartechniker einführen will, beruft man sich auf neue Erfindungen, die eben in England gemacht worden seien. Im Jahre 1828 hat der Engländer Beatson sein Werk „Ohne Dünger, Pflug und Brache“ erscheinen lassen und darin das Feuer als Grundelement eines neuen Ackerbausystems hingestellt. Darüber „ward“, wie F. X. Hlubek, der von Erzherzog Johann geschätzte Landwirtschaftskenner, ironisch bemerkt, „die deutsche Journalistik sturmbewegt, und glaubte an dem“, was „schon in der ergrauten Vorzeit ... verschiedene Völker, und insbesondere die Israeliten angewendet“ und „was lange vor Beatson ein Gegenstand der sorgfältigsten Prüfung der ausgezeichnetsten englischen Landwirthe war, den Stein der Weisen gefunden zu haben“.³

Nun, auch in der Oststeiermark kennt man den Arbeitsbrauch seit „undenklichen Zeiten“. Diese Behauptung zu prüfen, fehlen uns aus den vorangegangenen Jahrhunderten landwirtschaftliche Aufzeichnungen. Urbare und Untertaneninventare geben der Arbeitsweise bekanntlich kaum ein Augenmerk. Da aber für das Erdkohlen Holz auch aus den Wäldern herbeigeht, liegt es nahe, in den Waldordnungen, die eine strenge Kontrolle über alles aus den Wäldern genommene Holz und dessen Verwendung vorsehen, nach Bestimmungen über das Rasenbrennen zu suchen. Immer der 13. Artikel der steirischen Waldordnungen von 1695, 1721 und 1767 befaßt sich mit dem Erdbrennen und untersagt es zugleich mit dem Branden (Reuthen, Sengen).⁴ Der Artikel ex 1695 wird 1721 wörtlich wiederholt und darauf wieder bezieht sich ausdrücklich der 13. Artikel von 1767. In den beiden ersten Fassungen erscheint das Erdkohlen als Beschäftigung „der ledigen Knecht vnd Vnnterthannen Söhne“, die es wohl auf eigene Faust und zu eigenem Nutzen betrieben haben. Für uns besonders bemerkenswert sind die Angaben der Artikel, die auf das Alter und die Verbreitung des Arbeitsbrauches einiges Licht werfen. Die

Waldordnung von 1695 rügt nämlich „die vor wenig Jahren zu ihrem Traytbau / neu erfundene Manier / anstatt der Gaill die Erd zu brennen“. Dieser Hinweis wird zwar zur bloßen Formel, wenn er uns 1721 gleichlautend wieder begegnet und 1767 mit den Worten „vor kurzer Zeit“ wiedergegeben wird. Da aber die „Walld vnnd gehültz Ordnung“ von 1539, die die Brandwirtschaft der ledigen Knechte und Bauernsöhne untersagt,⁵ ebenso wie die im Landesarchiv (Waldwesen, Sch. I—IV) vorhandenen handschriftlichen Waldordnungen des 17. Jahrhunderts, ja selbst noch ein Hofdekret von 1673, die Kapfenbergischen Schwarzwälder im Mürztal betreffend (Sch. I), das Erdkohlen noch nicht kennen, gewinnt die Zeitbestimmung „vor wenig Jahren“ im Jahre 1695 das Recht, ernst genommen zu werden, und eine gewisse Grenze. Nach vorsichtiger Schätzung mag also das Erdkohlen im 17. Jahrhundert hier in Brauch gekommen, wenn auch nicht gerade erfunden worden sein. Möglicherweise meint schon das St. Lambrecht Taiding aus dem 15. Jahrhundert das Rasenbrennen, wenn es „morprenter“ verbietet.⁶ Die Nachricht aus dem Illerkreis, daß es auch dort zur Kultur der Filzen (Moore) verwendet wurde, legt diese Vermutung nahe.

Immerhin ist auch unsere Datierung in gewissen Grenzen berechtigt, da uns auch der Ort verhältnismäßig genau bezeichnet wird, von welchem „erdeutes Erdbrennen“ ausgegangen ist. Nach der Waldordnung von 1767 hat es sich nämlich „von der Gegend um Spital, Müzzzuschlag, um Langenwang, weiters sogar über Kindberg in den ohnedies sehr holzlosen weit-schichtigen Stanzgraben verbreitet“. Es ist durchaus möglich und wahrscheinlich, daß neben diesem von der Obrigkeit festgestellten Weg auch über den Alpsteig und den Pfaffensattel das Erdbrennen auf die Südseite der Fischbacher Alm und des Wechsels gekommen ist.

Sein eigentlicher Ursprung, d. h. die Beweggründe, aus welchen das Erdbrennen entstehen konnte, läßt sich aus der Ähnlichkeit mit der Brandwirtschaft vermuten. Es ist im Wesen nichts anderes als eine künstliche Brandwirtschaft, bei welcher zwar nicht mehr der Waldboden, wohl aber Holz aus dem Walde verwendet wird. Sein Aufkommen fällt zeitlich mit den immer schärfer einsetzenden Verboten der Brandwirtschaft zusammen, die seit dem 15. Jahrhundert immer wieder erlassen werden.⁷ Nun war die Brandwirtschaft, wie anfänglich das Erdbrennen, eine Sache der ledigen Dienstboten und Bauernkinder. Diese waren auf eine solche Art der Wirtschaft angewiesen, weil ihnen der nötige Dünger anderswie nicht zu Gebote stand. Das Erdbrennen war also zunächst eine Umgehung des Verbotes, durch welches die Brandwirtschaft getroffen werden sollte. Es sind aber auch damals schon in den Behörden Schlauköpfe gesessen, denen die Auswege der Untertanen dauernd nicht verborgen bleiben konnten.

Die Vorauer Schilderung des Erdkohlens von Robert Seeger ist wie eine in der Landwirtschaftsgesellschaft übliche Zustandsschilderung gehalten; in ihrem Kern jedoch ist sie eine Rechtfertigungsschrift, die Punkt für Punkt den Artikel 13 der Waldordnung von 1767 zu entkräften sucht.

Anmerkungen.

¹ Über das Erdkohlens (Rasenbrennen) im Bezirke Vorau von Robert Seeger, Anwalt in Vorau, Verhandlungen und Aufsätze ... der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steyermark. N. F. VI. B., 1834, S. 147—155. — ² Wochenblatt des landwirtschaftlichen Vereines für Baiern, Jg. V, 1815, S. 441 f. — ³ Dr. F. X. Hlubek, Die Landwirtschaftslehre in ihrem ganzen Umfange nach den Erfahrungen und Erkenntnissen der letztverflossenen 100 Jahre. B. I, Wien 1846, S. 240 ff. — ⁴ Waldordnung 1695, S. 17. Waldordnung Im Erb-Hertzogthum Steyer 1721, S. 20. Erfrischte und vermehrte Waldordnung in Steyer 1767. (W. Schopf, die Waldordnung des Landes Steyermark vom 26. Juni 1767, Graz 1843, S. 84.) — ⁵ Walld- vnnnd gehültz Ordnung vom Jahre 1539, abgedruckt in F. A. Schmidt, Sammlung der Berggesetze III, 1, S. 191. — ⁶ Vgl. das St. Lambrecht Banntaiding aus dem 15. Jhdt. (item die ledig chnecht schol chainer morprenter slachen pei der pen des traidis verliesen). Bischoff-Schönbach, Steirische Taidinge, S. 225. — ⁷ Anordnungen für den kaiserlichen Waldmeister Sigmund Paumgartner 1499 bei A. v. Muchar, Geschichte des Herzogthums Steyermark, B. VIII, S. 200.

Die Vorauer Schilderung des Erdkohlens ist wie eine in der Landwirtschaftsgesellschaft übliche Zustandsschilderung gehalten; in ihrem Kern jedoch ist sie eine Rechtfertigungsschrift, die Punkt für Punkt den Artikel 13 der Waldordnung von 1767 zu entkräften sucht.

Die Vorauer Schilderung des Erdkohlens ist wie eine in der Landwirtschaftsgesellschaft übliche Zustandsschilderung gehalten; in ihrem Kern jedoch ist sie eine Rechtfertigungsschrift, die Punkt für Punkt den Artikel 13 der Waldordnung von 1767 zu entkräften sucht.

Die Vorauer Schilderung des Erdkohlens ist wie eine in der Landwirtschaftsgesellschaft übliche Zustandsschilderung gehalten; in ihrem Kern jedoch ist sie eine Rechtfertigungsschrift, die Punkt für Punkt den Artikel 13 der Waldordnung von 1767 zu entkräften sucht.

Die Vorauer Schilderung des Erdkohlens ist wie eine in der Landwirtschaftsgesellschaft übliche Zustandsschilderung gehalten; in ihrem Kern jedoch ist sie eine Rechtfertigungsschrift, die Punkt für Punkt den Artikel 13 der Waldordnung von 1767 zu entkräften sucht.

Die Vorauer Schilderung des Erdkohlens ist wie eine in der Landwirtschaftsgesellschaft übliche Zustandsschilderung gehalten; in ihrem Kern jedoch ist sie eine Rechtfertigungsschrift, die Punkt für Punkt den Artikel 13 der Waldordnung von 1767 zu entkräften sucht.

Die Vorauer Schilderung des Erdkohlens ist wie eine in der Landwirtschaftsgesellschaft übliche Zustandsschilderung gehalten; in ihrem Kern jedoch ist sie eine Rechtfertigungsschrift, die Punkt für Punkt den Artikel 13 der Waldordnung von 1767 zu entkräften sucht.

Die Vorauer Schilderung des Erdkohlens ist wie eine in der Landwirtschaftsgesellschaft übliche Zustandsschilderung gehalten; in ihrem Kern jedoch ist sie eine Rechtfertigungsschrift, die Punkt für Punkt den Artikel 13 der Waldordnung von 1767 zu entkräften sucht.

Die Vorauer Schilderung des Erdkohlens ist wie eine in der Landwirtschaftsgesellschaft übliche Zustandsschilderung gehalten; in ihrem Kern jedoch ist sie eine Rechtfertigungsschrift, die Punkt für Punkt den Artikel 13 der Waldordnung von 1767 zu entkräften sucht.